

# **Haus- und Badeordnung für die Bäder der Lehrter Bädergesellschaft mbH**

## **1. Allgemeines**

Die Lehrter Bädergesellschaft mbH betreibt das Hallen- und Freibad Lehrte und das Waldbad Arpke. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.

Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.

Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Gast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Das Rauchen ist im Hallenbad untersagt, in den Freibädern ist es nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.

Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.

Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

Der Zutritt ist nicht gestattet

a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.

Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.

Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeitkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

### **III. Haftung**

Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

### **IV. Benutzung der Bäder**

Die Benutzung wird auf die bekannt gemachten Öffnungszeiten beschränkt.

Bei Überfüllung kann die Aufsichtskraft vorübergehend den Einlass sperren. Bei schlechtem Wetter oder an betriebsschwachen Tagen können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden.

Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten.

Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.

Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, daß

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

Die gleichen Regelungen gelten analog auch für die Benutzung der Wasserrutsche.

Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung der Aufsichtskraft. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

## **V. Besondere Bestimmungen**

Für verlorene Garderobenschlüssel ist Ersatz zu leisten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.

Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

## **VI. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei Benutzung durch Schulklassen ist die Aufsichtsperson (Übungsleiter, Lehrer) für die Beachtung der Haus- und Badeordnung durch jedes Mitglied der Gruppe mitverantwortlich.



Lehrter Bädergesellschaft mbH  
Der Geschäftsführer

Lehrte, 04.01.2010